



HVBG

HVBG-Info 23/1988 vom 08.09.1988, S. 1827 - 1831, DOK 519.1/017

Zuständigkeit einer LBG (§ 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVO) bezüglich eines Lehrbetriebes für Drogenabhängige - Urteil des LSG Berlin vom 17.12.1987 - L 3 U 15/87 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 14.06.1988 - 2 BU 30/88

Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVO) bezüglich eines Lehrbetriebes für Drogenabhängige;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 17.12.1987

- L 3 U 15/87 - (Abweisung des Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 14.06.1988 - 2 BU 30/88 -)

Das BSG hat im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde am 14.06.1988 - 2 BU 30/88 - die Zuständigkeit der landw. Unfallversicherung für ein landw. Unternehmen, das vorrangig als Lehrbetrieb für Drogenabhängige und -gefährdete unterhalten wird, bejaht. Es hat damit das Urteil des LSG Berlin vom 17.12.1987 - 3 U 15/87 - bestätigt und zur Begründung ausgeführt, daß das Gesetz nicht darauf abstelle, mit welcher Motivation der landw. Betrieb ausgeübt wird. Darüber hinaus ergebe sich aus der Regelung des § 644 Abs. 2 RVO, daß landw. Betriebe über der Mindestgröße von 5 ha unter allen Umständen in die Zuständigkeit der LBGen fallen müßten.

Nach dem der Beurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ist die Klägerin eine gemeinnützige und mildtätige Stiftung, deren Zweck u.a. ist, Selbsthilfeeinrichtungen für Drogensüchtige, in denen ein Leben ohne Drogen und Kriminalität gelehrt werden soll, zu fördern. Zu diesem Zweck arbeiten die der Selbsthilfeeinrichtung angehörenden Mitglieder unentgeltlich und erhalten lediglich Kost und Unterkunft. Die über 100 ha Ackerland- und Grünlandflächen wurden in der Vergangenheit voll bewirtschaftet, wobei neben einem Milchviehbestand von über 20 Stück auch Kleinvieh (Ziegen, Gänse, Hühner) gehalten wurde. Nach Auffassung der Klägerin sei eine Mitgliedschaft bei der beklagten LBG jedoch nicht gegeben, da es sich bei dem von ihr geführten landw. Betrieb lediglich um einen Zweckbetrieb handele, dessen vorrangiges Ziel nicht der landw. Betrieb, sondern die Rehabilitation sei. Die Landwirtschaft sei nur eines der Mittel zur Erreichung des Zieles, Süchtigen ein Leben ohne Drogen und ohne Kriminalität zu ermöglichen.

In Übereinstimmung mit dem sozialgerichtlichen Urteil wies das LSG die Klage ab und bejahte die Zuständigkeit der landw.

Unfallversicherung, da es sich bei dem der Klägerin gehörenden Hof um ein landw. Unternehmen i.S.v. § 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVO handele. Es komme bei der Beurteilung dieser Frage weder darauf an, ob beabsichtigt sei, Gewinne zu erzielen noch ob eine gewerbsmäßige Tätigkeit vorliegt. Vielmehr sei hervorzuheben, daß gerade wegen der Unfallgefahren bei der Bewirtschaftung des Hofes eine Identität mit den üblichen Gefahren bei Arbeiten in der Landwirtschaft besteht und es aus Unfallverhütungsgesichtspunkten

geboten ist, die Zuständigkeit der LBG für den Hof zu bejahen. Darüber hinaus könne eine anderweitige Zuständigkeit nicht aus § 647 RVO hergeleitet werden. Dem stehe vielmehr § 644 Abs. 2 RVO entgegen, wonach alle landw. Unternehmen der dort genannten Art bei den LBGen versichert bleiben.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 99/88 vom 29.08.1988 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften